

**12.09.11****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - AV - Gzu **Punkt ...** der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder sowie über Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke

KOM(2011) 353 endg.; Ratsdok. 12099/11

**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zur Vorlage insgesamt**

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Vorschlag zur Revision des Diätrechts.

**Zu den einzelnen Vorschriften**

Die nachfolgenden Regelungen des Verordnungsvorschlages erscheinen jedoch noch überarbeitungsbedürftig:

- Zu Artikel 1

Nach dem vorgelegten Vorschlag sind die bisher als diätetische Lebensmittel in der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) geregelten Lebensmittel für intensive Muskelanstrengung (Sportlernahrungen) nicht eingegangen. Sie gelten somit als konventionelle Lebensmittel. Die auf dem Markt befindlichen Erzeugnisse enthalten jedoch zum Teil freie Aminosäuren zu ernährungsphysiologischen Zwecken. Diese Erzeugnisse wären, da in Deutschland keine Zulassung für freie Aminosäuren in den verwendeten Mengen besteht und keine Regelung auf europäischer Ebene für freie Aminosäuren zu ernährungsphysiologischen Zwecken getroffen wurde, nach Inkrafttreten der neuen Verordnung nicht mehr verkehrsfähig. Regelungen für freie Aminosäuren sollten vorzugsweise auf europäischer Ebene getroffen werden, um für den freien Warenverkehr eine harmonisierte Rechtsanwendung zu gewährleisten.

- Zu Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2

In Artikel 1 Absatz 1 wird für die aufgezählten Lebensmittelkategorien (Buchstaben a bis c) folgende Formulierung vorgeschlagen:

"a) Lebensmittel für gesunde Säuglinge und Kleinkinder

b) Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke"

In diesem Zusammenhang sollte in Artikel 2 Absatz 2 eine weitere Begriffsdefinition für "sonstige Lebensmittel für gesunde Säuglinge und Kleinkinder" aufgenommen werden.

Es werden weitere (sonstige) Lebensmittel speziell für Säuglinge und Kleinkinder in den Verkehr gebracht, die keiner der im Verordnungsvorschlag in den Begriffsdefinitionen des Artikels 2 genannten Lebensmittelkategorien zuzuordnen sind, wie Babytees/Teegetränke für Babys und Frühgeborenenespezialnahrung.

Um ein hohes Verbraucherschutzniveau für diese sensible Personengruppe zu gewährleisten, erscheint es erforderlich, auch die genannte Gruppe von Lebensmitteln in der neuen Verordnung zu regeln. Dazu wird eine Begriffsdefinition unter dem Titel "sonstige Lebensmittel für gesunde Säuglinge und Kleinkinder" für erforderlich gehalten.

- Zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f Unterpunkt i und Buchstabe g

Es wird empfohlen, die Formulierung "und zur Nahrungsergänzung" in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f Unterpunkt i und Buchstabe g zu streichen.

In der Begriffsdefinition für Getreidebeikost und Beikost wird beschrieben, dass diese Lebensmittel "zur Deckung besonderer Bedürfnisse gesunder Säuglinge während der Abstillzeit und zur Nahrungsergänzung und/oder zur progressiven Gewöhnung an normale Lebensmittel bei gesunden Kleinkindern bestimmt sind". Die Formulierung "Nahrungsergänzung" ist jedoch geeignet, eine Assoziation zu Nahrungsergänzungsmitteln zu schaffen und somit zu einer Verwechslung zu führen. Nahrungsergänzungsmittel sind nach Artikel 2 der Richtlinie 2002/46/EG definiert als "Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen und die aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung bestehen und in dosierter Form in den Verkehr gebracht werden, d. h. in Form von z. B. Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeuteln, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen und ähnlichen Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen", wobei hier unter "Nährstoffen" per Definition Vitamine und Mineralstoffe zu verstehen sind. Da es sich bei Beikost und Getreidebeikost nicht um Nahrungsergänzungsmittel handelt, ist einer solchen Assoziation vorzubeugen.

## **B**

### 2. Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.